WER BETREUEN WILL ...

- ist bei uns herzlich willkommen;
- sollte Geduld und Herz mitbringen;
- muß bereit sein, Verantwortung für Betreute zu übernehmen;
 brancht solkständigte;
- braucht Selbständigkeit,
 Stehvermögen
 und Entscheidungsfreude;
- sollte tolerant und konsequent sein;
- erfährt bei unseren Schulungen und in persönlichen Gesprächen für seine Arbeit Wissenswertes.

BETREUER TRAUEN SICH

Es ist nicht genug jemandem wohlwollend gesinnt zu sein, man muß auch wohltun.

Ambrosius

Unterstützen auch Sie die Arbeit unseres Betreuungsvereins durch Ihre Mitgliedschaft und / oder werden Sie ehrenamtlicher Betreuer.

Wo finden Sie uns ...

BETREUUNGSVEREIN SÜDWEST MECKLENBURG e.V. Vereinsregister-Nr. 315 · Amtsgericht Hagenow

Stempel

Betreuungsverein Südwest Mecklenburg e.V. Südwest Mecklenburg e.V. Anschri Möllner Str. 27, 19230 Hagenow Tel. 03883 / 722135 Fax 03883 / 722136

Telefon:

GESETZLICHE BETREUUNG



- Beratung
- Hilfe
- Vertretung

BRIDAN Sie, Ster, Ster, Ster, Ster, Ster, Ster, Ster, Ster, St. C. H.F.

STATT BEVORMUNDUNG

Das Betreuungsrecht ist am 01.01.1992 in Kraft getreten und hat die bisherige Vormundschaft und Pflegschaft abgelöst.

Die Entmündigung wurde abgeschafft.

Oberstes Ziel des Betreuungsgesetzes ist die Achtung der Würde und Grundrechte sowie die Verwirklichung der Selbstbestimmung der betreuten Menschen.

RECHTE DES BETREUTEN

- Sein Wort zählt!
- Er entscheidet über seine Wohnung oder seinen Aufenthalt.
- Er verfügt über sein Vermögen und über seine Einkünfte.
- Er kann heiraten, wählen und sein Testament machen.
- Die Geschäftsfähigkeit eines Betreuten wird nicht durch das Betreuungsverhältnis, sondern meistens durch seinen Gesundheitszustand eingeschränkt.

WER WIRD BETREUT?

Volljährige Menschen, die ihre persönlichen Angelegenheiten nicht oder nicht mehr allein wahrnehmen können, werden betreut.

- psychisch Kranke
- geistig Behinderte
- altersverwirrte Menschen
- körperlich schwer Behinderte (auf Wunsch)

Auch unter uns leben Menschen, die persönliche Hilfe und Betreuung brauchen.

Um Ihre Wünsche und Vorstellungen im Falle der Hilfsbedürftigkeit verwirklicht zu wissen, nutzen Sje bereits jetzt die Möglichkeit durch

- Vorsorgevollmachten
- Betreuungsverfügungen
- Patientenverfügungen

Festlegungen zu treffen.

Wir informieren Sie gern.

WER WIRD BETREUER?

Engagierte, vertrauenswürdige Personen, die sich um die Sorgen und Ängste des hilfsbedürftigen Menschen kümmern, werden zum Betreuer bestellt.

WELCHE AUFGABEN HAT EIN BETREUER?

Die Betreuerin bzw. der Betreuer setzt sich dafür ein und schafft die Voraussetzungen, daß der zu Betreuende ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben führen kann, soweit dies seine Fähigkeiten und Möglichkeiten zulassen.

Im Vordergrund steht der Schutz in persöulichen Angelegenheiten (z.B. Gesundheitsfürsorge, Vertretung vor Ämtern und Behörden, Wohnungsangelegenheiten, Heimaufnahme).

Weitere Aufgabenkreise ergeben sich in vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Bankgeschäfte, Taschengeld, Klärung von Forderungen, Schuldenregulierung).

Auch hier sind die Wünsche des zu Betreuenden immer vorrangig zu behandeln.

Patientenverfügung

werden sollen Maßnahmen eingesetzt oder unterlassen im Vorfeld selbst, welche medizinischen Entscheidungsunfähigkeit. Sie entscheiden Mit Hilfe der Patientenverfügung beschreiben Sie Ihre Vorstellungen im Falle der eigenen

Jegliche Art von Zwangsbehandlung ist Arzte, die sich danach richten müssen. Sie formulieren klare Anweisungen an die

Rechenschaft ablegen.

Angehörigen Entscheidungen zu treffen. wahr. So erleichtern Sie außerdem Ihren Sie nehmen Ihr Selbstbestimmungsrecht

Wertvorstellungen. Machen Sie sich Gedanken über die eigenen

Medizin nutzen? Wollen Sie alle Chancen der heutigen

Sterbeverlängerung? Haben Angst vor einer Leidens- und

entscheiden. Jeder Mensch hat das Recht für sich zu

Betreuungsverfügung

Gegenüber dem Gericht muss er außerdem bestellt werden, bevor er in Ihrem Namen noch als gesetzlicher Vertreter vom Amtsgericht mit genauen Handlungsanweisungen. erteilen, erstellen Sie eine Betreuungsverfügung, uneingeschränkte Entscheidungsbefugnisse Der von Ihnen eingesetzte Betreuer muss erst Möchten sie nicht einer Person

Folgende Aufgabenkreise sind möglich:

testgelegt und gelten nicht über den Tod hinaus.

Die Aufgabenkreise des Betreuers sind genau

- Vermögenssorge
- Gesundheitssorge
- Vertretung gegenüber Behörden
- Wohnungsangelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmung
- freiheitsentziehende Maßnahmen
- Entgegennahme und Öffnen der Post

Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und Notaren. Hilfe und Beratung erhalten Sie bei den

Fax 03883 - 72 21 36 Betreuungsverein Südwest Mecklenburg e.V. Telefon 03883 - 72 21 35 o. 667 39 96 Möllner Straße 27, 19230 Hagenow

Vorsorge



Was passiert,

oder verständlich äußern kann und ich auf Hilfe anderer angewiesen bin? wenn ich meinen Willen nicht mehr bilden

Wer kümmert sich um meine Wohnung? Wird mein Wille beachtet? Maßnahmen? Wer entscheidet medizinische Wer verwaltet mein Vermögen? Wer organisiert Hilfe? Wer handelt für mich?

lhre Wünsche festzulegen durch nutzen Sie die Möglichkeiten Hilfsbedürftigkeit verwirklicht zu wissen, Um Ihre Vorstellungen im Falle der

Betreuungsverfügung Patientenverfügung Vorsorgevollmacht

Jeder Mensch kann bedingt durch fortgeschrittenes Alter oder durch Unfall in die Situation geraten, dass er selbst seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr erledigen kann.

Tatsächliche Versorgungsmaßnahmen können durch Angehörige, Bekannte oder Institutionen erbracht werden.

In rechtlichen Angelegenheiten gibt es aber keine Vertretung durch diese Personen. Weder Ehegatte noch Kinder haben eine gesetzliche Grundlage, aus der sie rechtlich handeln dürfen.

Vom Gesetzgeber wurde für diese "Hilfsbedürftigkeit" die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers vorgesehen, der dann entsprechend der vom Gericht festgelegten Aufgabenkreise rechtliche Handlungen vornehmen kann.

Gleichzeitig wurde aber im Gesetz der Vorrang einer erteilten Vollmacht verankert. Mit der Erteilung einer Vorsorgevollmacht kann die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht verhindert werden.

Vollmacht

In einer Vollmacht bestimmen Sie als Vollmachtgeber vermögensrechtliche und persönliche Angelegenheiten und Angelegenheiten des gesundheitlichen Bereiches.

Die Vollmacht ermöglicht ein hohes Maß an Selbstbestimmung.

Eine wichtige Vorraussetzung für die Erteilung einer Vollmacht ist uneingeschränktes Vertrauen in die bevollmächtigte Person.

Wichtig ist es, alle Angelegenheiten mit dem Bevollmächtigten zu besprechen, damit er in der Lage ist, nach Ihrem Willen die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Diese Person muss bereit sein, Verantwortung zu übernehmen.

Voraussetzung zur Erstellung einer Vollmacht ist die Geschäftsfähigkeit.

Die Vollmacht kann über den eigenen Tod hinausgehen.

Eine gerichtliche Kontrolle entfällt.

Mehrere Bevollmächtige sind möglich.

Banken erkennen meist nur ihre Bankvollmacht an.

Die Vollmacht sollte schriftlich abgefassi sein.

Eindeutige Formulierungen sind wichtig.

Die Vollmacht muss mit Ort und Datum versehen werden und eigenhändig unterschrieben sein.

Die öffentlich-rechtliche Beglaubigung Ihrer Unterschrift ist vorgeschrieben bei Grundstücksgeschäften, Erbausschlagungen und Meldeamt.
Die Betreuungsbehörde des Landkreises oder ein Notar darf diese Beglaubigung vornehmen.

Die Vollmacht gilt nur bei Vorlage des Originals.